

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 83/89

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz,
Speyer, Eichendorffstraße 4 - 6,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Februar 1991 durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r, die Richter B e n d e r und B a l z e r sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. B o n g a r d t und die ehrenamtliche Richterin V o r w e r k für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. Oktober 1989 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten um die Gewährung einer Hinterbliebenenrente nach § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO) an die Klägerin.

Die Ehe der Klägerin mit dem Versicherten W F (im folgenden: Versicherter) wurde durch Urteil des Landgerichts Koblenz vom 19. April 1974, rechtskräftig seit 28. Mai 1974, auf ihren Antrag ohne Schuldausspruch geschieden. Im Zeitpunkt seines Todes am 6. März 1988 war der Versicherte nicht mehr verheiratet. In einem vor dem Familiengericht im Januar 1984 geschlossenen Vergleich verpflichtete sich der Versicherte, der Klägerin einen monatlichen Unterhalt jeweils im voraus in Höhe von 80,-- DM zu zahlen. Im Vergleich heißt es weiter: "Die Parteien sind sich darüber einig, daß für die Zeit vom 01.03.1962 bis zum 31.10.1983 ein Unterhaltsrückstand in Höhe von 19.920,-- DM bestand. Der Kläger (dh der Versicherte) verpflichtet sich, auf diesen Unterhaltsrückstand an die Beklagte (dh die jetzige Klägerin) monatlich 120,-- DM zu zahlen." Aufgrund dieses Vergleichs erging am 26. Oktober 1984 ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß hinsichtlich der von der Beklagten dem Versicherten aufgrund eines Bescheides vom 9. Februar 1981 gewährten Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU). In dem Beschluß sind als Forderungen ein Unterhaltsrückstand für die Zeit von November 1983 bis zum Oktober 1984 in Höhe von 2.400,-- DM, laufender Unterhalt von 200,-- DM monatlich ab 1. November 1984 bis zum 31. August 1997 sowie laufender Unterhalt in Höhe von 80,-- DM monatlich ab 1. September 1997 genannt.

Die Klägerin beantragte nach dem Tode des Versicherten die Gewährung der Hinterbliebenenrente nach § 1265 RVO. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 28. Juni 1988 ab. Die Klägerin habe nach dem Ehegesetz (EheG) keinen Unterhaltsanspruch gegen den Versicherten gehabt (§ 61 Abs 2 EheG). Der im Vergleich vom 13. Januar 1984 vereinbarte Unterhaltsbetrag von 80,-- DM stelle keinen Unterhalt iS von § 1265 RVO dar. Von den tatsächlich gezahlten 346,-- DM seien nur 80,-- DM für den laufenden Unterhalt bestimmt gewesen. Der maßgebende Sozialhilferegelsatz habe zur Zeit des Todes des Versicherten monatlich 400,-- DM betragen. Ein Anspruch nach § 1265 Abs 1 Satz 2 RVO sei ebenfalls nicht gegeben, da die Unterhaltungspflicht des Versicherten entfallen sei, weil die Klägerin die Scheidung verlangt habe. Den Widerspruch der Klägerin wies die Beklagte zurück (Bescheid vom 4. Oktober 1988). Die Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen (Urteil vom 13. Juni 1989).



Auf die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG und die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin Rente nach § 1265 RVO ab 1. April 1988 zu gewähren (Urteil vom 30. Oktober 1989).

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten. Die Beklagte rügt die Verletzung des § 1265 Abs 1 Satz 1 RVO.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. Oktober 1989 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 13. Juni 1989 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Die Klägerin hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Zu Recht hat das LSG das Urteil des SG abgeändert und die Beklagte verurteilt, der Klägerin Hinterbliebenenrente nach § 1265 RVO zu zahlen.

Nach § 1265 Abs 1 RVO besteht ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente ua, wenn die frühere Ehefrau des Versicherten im Zeitpunkt seines Todes gegen ihn einen Anspruch auf Unterhalt hatte. Unterhalt iS dieser Vorschrift ist dabei nur ein Betrag, der mindestens 25 vH des zeitlich und örtlich maßgebenden Regelsatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ausmacht (vgl BSGE 53, 256 = SozR 2200 § 1265 Nr 63 mwN). Die Klägerin hatte gegen den Versicherten einen Unterhaltsanspruch von 200,-- DM monatlich, den sie jedenfalls bis zum 31. August 1997 auch in dieser Höhe gehabt hätte. Er war damit höher als 25 vH des Regelsatzes nach dem BSHG. Dieser betrug zur Zeit des Todes des Versicherten nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG 400,-- DM monatlich. Der Betrag von 200,-- DM als Unterhaltsanspruch ergibt sich aus dem Unterhaltsvergleich vom Januar 1984. Die Feststellungen des LSG zum Inhalt dieses Vergleichs sind allerdings nicht widerspruchsfrei. Einerseits hat das LSG darauf abgestellt, daß im Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, der aufgrund dieses Vergleichs erging, ein Betrag von 200,-- DM als Unterhalt bezeichnet worden ist. Andererseits hat es von diesem Betrag an anderer Stelle 120,-- DM als Unterhaltsrückstand und nur 80,-- DM als Unterhalt bezeichnet. An diese widersprüchlichen Feststellungen zum Inhalt des Ver-



gleichs ist der Senat nicht gebunden. Aus dem Vergleich ergibt sich aber, daß der ganze Zahlbetrag als Unterhalt vereinbart worden ist, der in Höhe von zunächst 200,-- DM zeitlich begrenzt (bis August 1997) gezahlt werden sollte, und danach nur noch in Höhe von 80,-- DM. Soweit im Vergleich wegen der Höhe der Unterhaltszahlungen auf einen Unterhaltsrückstand für die Zeit von 1962 bis 1983 abgestellt worden ist, ist dies ersichtlich nur Motiv für den Abschluß des Vergleichs gewesen und Grundlage für die vereinbarte Höhe des Unterhalts. Der Anspruch auf diesen Unterhaltsrückstand war für die länger als vier Jahre zurückliegende Zeit ohnehin verjährt, selbst wenn er auf einem Titel beruht haben sollte, den die Klägerin während der Ehezeit 1962 erstritten haben sollte (vgl § 218 Abs 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB-). Für die Zeit nach der Ehescheidung mußte darüber hinaus zweifelhaft sein, ob ein während der Ehezeit erstrittener Unterhaltstitel noch Wirkung entfalten konnte. Einen Unterhaltsanspruch nach dem EheG hatte die Klägerin seit der Scheidung ohnehin nicht. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß in dem Vergleich der begetretene Sohn der Klägerin auf einen eigenen Anspruch von Unterhaltsrückständen in Höhe von 6.580,-- DM gegen den Versicherten verzichtete. Damit waren die monatlich an die Klägerin zu leistenden Zahlungen nicht nur von dem angenommenen Unterhaltsrückstand bestimmt, sondern auch durch eine Regelung über andere Rechte. Da die Klägerin somit auf jeden Fall keinen einredefreien Anspruch auf den im Vergleich erwähnten Unterhaltsrückstand hatte, kann die vereinbarte Zahlung nur als Unterhaltszahlung insgesamt angesehen werden, dh als Zahlung, die auch von seiten des Zahlenden als laufender Unterhalt angesehen wurde, und nicht als teilweise Zahlung auf einen Unterhaltsrückstand.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)